

Chöre

Artikel 19

Die Chöre entrichten an die Vereinigung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht gilt sowohl für das ganze Eintritts- als auch Austrittsjahr.

Rechte und Pflichten

Die Chöre sind, begründete Entschuldigungen vorbehalten, verpflichtet an Delegiertenversammlung sowie am Toggenburgischen Gesangsfest teilzunehmen.

Die Chöre, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können auf Antrag durch die DV ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.